

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.12.1983

Geschäftszahl

83/10/0240

Rechtssatz

Eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs 2 VStG 1950, die sich gegen eine bestimmte Person wegen einer bestimmten Verwaltungsübertretung richten muss, muss sich auf die der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente beziehen (Hinweis E 19.10.1978, 1664/75, VwSlg 9664 A/1978).